Erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis bei allen Kaiserl. Postanstalten 2 Mark jährlich; für Zubringung durch Briefträger 60 Pf. extra.

Inserate
werden in der Expedition d. Blattes jederzeit angenommen. Die durchlaufende Zeile kostet 20 Pf., die Spaltzeile 10 Pf.

Kreis-Blatt

des

Königlichen Landraths-Amtes Kreises Löbau zu Neumark.

Redaction des amtlichen Theils:
Königl. Landrathsamt.

Expedition, Druck und Verlag:
J. Köpke's Buchdruckerei in Neumark.

No. 29. Neumark, den 18. Juli. **1885.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes und des Kreis-Ausschusses.

№ 325. **Am 23. d. Mts. finden in den zum Vorwerk Hausdorf gehörigen Drewenzwiesen, nördlich Kl. Heide, Schießübungen mit scharfen Patronen statt. Die Schußlinie wird nord—nordwestlich gegen die Anhöhen der Randnitzer Forst gerichtet sein. Der von dem Wege der Mühle Kl. Heide nach Hausdorf östlich gelegene Theil der Forst, sowie die Wiesen bis zur Drewenz dürfen während der gedachten Zeit nicht betreten werden.** Schießübungen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neumark, den 14. Juli 1885. Der Landrath.

№ 326. **Polizei-Verordnung.** Geschäftsbetrieb der Trödler, Winkelconsulenten 2c.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869/1 Juli 1883 und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich des letzteren verordnet, was folgt:

Bestimmungen
über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A. eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz, noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufs-Eintragungen zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen dritten bewirken läßt.

5. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7. Geschäfsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neuanzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3, soweit möglich, zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

11. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema B. eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung Suchenden und ein nach dem beigefügten Schema C. eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienteste suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden.

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12. Die dem Gesindevermiether (Stellenvermittler) ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

13. Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermiethers (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermiether ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben, sowie die gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesammten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluß derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen ꝛc.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Tag des Einkaufs.	Des Verkäufers			Einkaufspreis	Tag des Verkaufs.	Des Käufers			Verkaufspreis	Bemerkungen.
			Name.	Stand.	Wohnort. Wohnung.	M. | ₰		Name.	Stand.	Wohnort. Wohnung.	M. | ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12.	13.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die stellungsuchenden Personen.

Laufende Nummer.	Tag der Meldung.	Des Stellungsuchenden						Des letzten Dienstherrn Name, Stand, Wohnort, (Wohnung).	Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, für welchen die Stelle gesucht wird.	Betrag des beanspruchten Lohnes.	Bei nachgewiesener Stellung.		Betrag der mit dem Stellungsuchenden verabredeten Gebühr	Von dem Stellungsuchenden geleistete Zahlungen.		Bemerkungen.
		Vor- und Zuname.	Stand. — Angabe ob ledig ꝛc.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.				M. | ₰	des neuen Dienstherrn Name, Stand, Wohnung.	Zeit des Dienstantritts.	M. | ₰	Datum.	Betrag M. | ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

C. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die ein Gesinde ꝛc. suchenden Personen.

Laufende Nummer.	Datum des Auftrags.	Des Auftraggebers Name, Stand, Wohnort (Wohnung).	Art der Stellung, für welche das Gesinde ꝛc. gesucht wird.	Zeitpunkt, zu welchem das Gesinde ꝛc. gesucht wird.	Betrag des zugesicherten Lohnes.	Für den Fall erfolgter Nachweisung eines Dienstboten ꝛc.		Betrag der verabredeten Gebühr.	Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen.		Bemerkungen.
						des Dienstboten ꝛc. Name (Angabe der betr. Nr. des Geschäftsbuchs B.)	Zeit des Dienstantritts.	M. | ₰	Datum.	Betrag M. | ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Berlin, den 18. März 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. v. Bötticher.

Vorstehende Polizei-Verordnung, welche in Nr. 18 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckt ist, bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden Behufs genauester Nachachtung.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Herren Amts-Vorsteher wollen eine fortlaufende strenge Kontrolle darüber führen, daß die Trödler, Gesindevermiether, Rechtskonsulenten etc. die vorstehenden Vorschriften in allen Punkten genau befolgen. Zu diesem Behufe werden nicht nur regelmäßig wiederkehrende, sondern auch unvermuthete außerordentliche Revisionen des Geschäftsbetriebes dieser Gewerbetreibenden vorzunehmen sein. Wo durch diese Revisionen oder sonst That-

sachen bekannt werden, welche die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden der fraglichen Kategorieen in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun, dann ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Zum 1. September cr. wollen mir die Polizei-Verwaltungen und Herren Amts-Vorsteher anzeigen:

1. wie viele Revisionen bei den Gewerbetreibenden der gedachten Art stattgefunden haben,
2. welche Personen vorhanden sind, (unter namentlicher Bezeichnung derselben) die sich **mit der Abfassung schriftlicher Aufsätze**, mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte gewerbsmäßig befassen,
3. wie viele außerdem noch unter die Polizei-Verordnung fallenden Gewerbetreibenden (Trödler, Gesindevermiether, gewerbsmäßige Stellenvermittler 2c.) in den resp. Polizeibezirken vorhanden sind,
4. in wie vielen Fällen von der in Nr. 3 und 15 der vorstehenden Verordnung der Polizeibehörde eingeräumten Befugniß Gebraucht gemacht worden ist.

Ich bemerke schließlich, daß ein Schema zu dem Geschäftsbuche, welche die sub No. 2 bezeichneten Gewerbetreibenden zu führen haben, in einer demnächst zu erlassenden besonderen Polizei-Verordnung vorgeschrieben werden wird. Neumark, den 30. Juni 1885. Der Landrath.

Jacob Saling'sche Stiftung.

№ 327. Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien von je 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1 Oktober d. J. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterriches in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 2. Juni 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Vorstehende Aufforderung bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerbungen um die Stipendien unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse baldigst dem Herrn Regierungs-Präsidenten einzureichen sind.

Neumark, den 12. Juli 1885. Der Landrath.

№ 328. **Nachweisung** Kirchensteuern des evangl. Kirchspiels Löbau.

der Kirchensteuern, welche von den zum evangelischen Kirchspiel Löbau gehörigen Ortschaften pro 1. April 1885/86 als Decem und Baubeiträge zu zahlen sind.

Anm. Es ist der 5monatliche Betrag der pro 1885/86 veranlagten Klassen- und Einkommensteuer repartirt; bei nicht veranlagten Gemeindegliedern nach dem Satz von 1,50 Mark.

Namen der Ortschaften.	Die Evangelischen daselbst zahlen monatl. Klassen- resp. Einkommensteuer. M.	Pf.	Summarischer Betrag der jährlichen Kirchensteuern. M.	Pf.
Df. Bischwalde	—	26	1	30
Dm. Bischwalde	18	42	92	10
Eichwalde	1	47	7	35
Fiewo	38	14	190	70
Gr. Görlitz	6	1	30	5
Grabacz	1	28	6	40
Grabau	3	50	17	50
Grondy	—	26	1	30
Gronowo	1	1	5	5
Guttowo	6	29	31	45
Dorf Hartowitz	—	77	3	85
Gut Hartowitz	12	19	60	95
Jakobkowo	5	14	25	70
Jeglia	1	28	6	40
Kattlau	16	75	83	85
Kazanitz	—	26	1	30
Kielpin	2	51	12	55
Kirschenau	11	93	59	65
Klodzinna	1	—	5	—
Kopaniarze	—	—	—	—
Kosten	1	50	7	50
Gr. Lobenstein	8	79	43	95
Londzek	1	40	7	—
Londzyn	—	75	3	75
Lossen	—	13	—	65
Ludwigsthal	1	26	6	30
Dorf Montowo	—	—	—	—
Gut Montowo	2	77	13	85
Dorf Mortung	—	90	4	50
Gut Mortung	12	52	62	60
Naguszewo	—	33	1	65
Wie vor.				
Omulle	8	11	40	55
Pomierken mit Kolodzeiken und Lichotken	10	69	53	45
Pronikau mit Erlenmühle	5	2	25	10
Raczek	—	—	—	—
Dorf Rakowitz	—	—	—	—
Gt. Rakowitz mit Weißenburg	40	93	204	65
Rommen	4	44	22	20
Rosenthal	4	42	22	10
Rumian	1	76	8	80
Rybno	2	88	14	40
Df. Samplawa mit Rosen	4	77	23	85
Gut Samplawa	3	26	16	30
Schneiderswalde	—	50	2	50
Sophienthal	4	44	22	70
Stephansdorf	4	93	24	65
Swiniarc	—	75	3	75
Dorf, Gut Targowisko u. Rosen	13	74	68	70
Tinnwalde	7	25	36	25
Truszczyn	—	—	—	—
Tuszewo	12	14	60	70
Waldeck	10	64	53	20
Werry	—	—	—	—
Df. Zajonskowo	—	—	—	—
Gt. Zajonskowo	—	39	1	95
Zakurzewo	2	13	10	65
Zielkau	6	75	33	75
Zarybinnek	—	76	3	80
Zlottowo	—	51	2	55
Zwiniarz	1	77	8	85

Vorstehende Nachweisung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Orts- und Gutsvorstände mit dem Auftrage, die angegebenen Beträge einzuziehen und bis zum 1. August cr. an die evangelische Kirchenkasse in Löbau (C. Michalowski) abzuliefern.

Neumark, den 9. Juli 1885. Der Landrath.

№ 329. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, den im Kreisblatt pro 1883 No. 24 angeordneten Bericht über die Feuerlöschgeräthschaften bis zum 1. August bestimmt zu erstatten. Feuerlösch-Wesen.

Neumark, den 14. Juli 1885. Der Landrath.

Eintritt in Militair-Institute.

№ 330. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß:

1. die Bestimmungen über die Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der Kaiserlichen Marine,
2. die Grundsätze für die Annahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg,
3. die Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen,
4. die Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen,

und zwar ad 1 im Kreisblatt No. 2, ad 2 und 4 im Kreisblatt No. 16 pro 1881 und ad 3 im Kreisblatt No 47 pro 1884 enthalten sind und auch hier eingesehen werden können.

Neumark, den 2. Juli 1885. Der Landrath.

Kreisschulinspektion Neumark.

№ 331. Der Kreisschulinspektor Streibel hierselbst ist vom 16. bis 30. d. Mts. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Bürgermeister Garthoff hierselbst vertreten.

Neumark, den 15. Juli 1885. Der Landrath.

Personalien.

№ 332. Es ist gewählt und verpflichtet:

als Waisenrath:

der Besitzer Michael Kühnke für die Gemeinde Wardengowko.

Neumark, den 18. Juli 1885. Der Landrath.

Schulmorgen Lonkorsz.

№ 333. Durch vollstreckbaren Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 15. Juni cr. ist der in der Grundsteuer-Mutterrolle des Forstgutsbezirks Lonkorsz unter Art. 23 nachgewiesene Schulmorgen in Größe von 0,64,70 Hectar von dem genannten Gutsbezirk abgezweigt und dem Kommunal-Verbande der Landgemeinde Lonkorsz zugeschlagen worden.

Neumark, den 9. Juli 1885.

Namens des Kreis-Ausschusses Kreises Löbau. E. von Bonin, Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreisschulinspektion Neumark.

№ 334. Die von den Herren Lehrern unfrankirt aufgegebenen Briefe gehen mir vielfach mit dem Zuschlagporto belastet zu, weil auf der Adresse statt des ausgeschriebenen Vermerkes „Portopflichtige Dienstsache" die von der Post unzulänglich befundene Abkürzung P. D.-S. angewandt worden ist.

Ich bitte demnach, jenen — in die linke untere Ecke zu setzenden — Vermerk **buchstäblich** so zu fassen: Portopflichtige Dienstsache. In Ermangelung eines Dienstsiegels, Absender: Lehrer N. N. in N. bei N.

Abschrift dieser Bestimmung ist zur Schulchronik zu nehmen.

Neumark, den 9. Juli 1885. Der Kreisschulinspektor. Streibel.

Postamt Löbau.

№ 335. **Bekanntmachung.**

Die Annahme von **Einschreibebriefsendungen außerhalb der gewöhnlichen Schalter-Dienststunden** findet hier statt:

1) **an Wochentagen:** um 1 Uhr ^{40} Nachts,
2) **an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:** um 6 Uhr ^{22} Vormittags, um 3 Uhr ^{30} Nachmittags, um 1 Uhr ^{40} Nachts.

Für derartig verspätet eingelieferte Einschreibbriefsendungen ist außer dem gewöhnlichen Briefporto und der Einschreibgebühr noch eine besondere Gebühr von 20 Pf. für jeden Brief zu zahlen.

Der Zugang zur Annahmestelle für Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalter-Dienststunden ist durch die zweite Thür links.

Löbau Westpr., den 10. Juli 1885. Kaiserliches Postamt. Meyer.

Prüfung zum Hufbeschlaggewerbe.

№ 336. Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in Rosenberg am 15. September d. J. abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 15. August d. J. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Rosenberg Westpr., den 13. Juli 1885.

Der Vorsitzende der 4. Prüfungs-Commission für Hufschmiede. Kruckow, Kreisthierarzt.

№ 337. **Steckbrief.** Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Töpferlehrling Valentin Romanowski aus Culm, welcher am 7. d. Mts. von der Außenarbeit entsprungen ist, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Thorn vom 16. Januar 1885 erkannte Restgefängnißstrafe von 1 Jahr 8 Tagen 21½ Stunden vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern. L' 156/84.

Thorn, den 8. Juli 1885. Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung: Alter 17 Jahre, Größe 1,56 Meter, Statur untersetzt, Haare blond, Stirn hoch, Bart keinen, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, Sprache deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Oeffentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen.)

Bekanntmachung.

Am 22. Juni cr. sind als muthmaßlich gestohlen ein Wagen und ein Pferd (Fuchswallach, 1,62 m groß, 4 Jahre alt) beschlagnahmt worden. Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände, von denen sich der Wagen bei der Polizeiverwaltung zu Löbau, das Pferd bei dem Gastwirth Leschinski in Gr. Lehwalde bei Gilgenburg befindet, werden aufgefordert, dieselben in Augenschein zu nehmen und mir schleunigst über die ihnen zugefügten Diebstähle Nachricht zukommen zu lassen. VI. 770. 1361/85.

Thorn, den 11. Juli 1885.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königl. Landgericht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Kreis-Kasse in Neumark werde ich

am Montag, den 27. Juli cr., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Schulzenamt in Ossetno

eine Komode,
ein Glasspind,
ein großes Oberbett,
einen Arbeitswagen und
einen birkenen Ausziehtisch

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Neumark, den 16. Juli 1885.

Stadie, Hilfsvollziehungsbeamter.

Preuß. Lotterie-Loose

zur Hauptziehung 172. Lotterie (Ziehung vom 31. Juli bis 15. August 1885, Hauptgewinn 450,000 M.) versendet gegen Baar: **Originale:** 1/1 360, 1/2 150, 1/4 72 M.; ferner kleinere Antheile mit meiner Unterschrift an in meinem Besitz befindlichen Original-Loosen: 1/8 30, 1/16 15, 1/32 7,50 M.

CARL HANH, Lotterie-Geschäft, **Berlin S. O.**, Melchiorstraße 33 (gegründet 1868.)

Das Dampfsägewerk Forst Chelst,

½ Kilometer von der Löbau-Lautenburger Chaussee und 7 Kilometer von der Eisenbahnstation Montowo, offerirt

Bauholz, Bretter, Bohlen und Latten,

sowie

Nutz- und Brennschwarten

in vorzüglicher Qualität zu billigsten Preisen.

Lautenburg, den 5. Juli 1885.

Die Forstverwaltung.
W. Neumann.

Die Erzeugnisse der
Königl. Preuss. u. Kais. Oesterreich.
Hof-Chocolade-Fabrikanten:

Gebrüder Stollwerck in Cöln,

Filialen in Frankfurt a. M., Breslau und Wien,

verdanken ihren Weltruf der gewissenhaften Verwendung von nur besten Rohmaterialien und deren sorgfältigster Bearbeitung. Die Original ¼- & ½-Pfund-Packungen sind mit Preisen und Garantie-Marke (Rein Cacao und Zucker) versehen.

Die Fabrik ist brevetirte Lieferantin:

I.I. M.M. des Kaisers Wilhelm, der Kaiserin Augusta, Sr. K. u. K. Hoheit des Kronprinzen, Sr. Kaiserl. u. Königl. apostol. Majestät Franz Joseph, sowie der Höfe von England, Italien, der Türkei, Bayern, Sachsen, Holland, Belgien, Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Rumänien und Schwarzburg.

21 goldene, silberne und broncene Medaillen.

Stollwerck'sche Chocoladen und Cacao's
sind in allen Städten Deutschlands zu haben, sowie auch an den Haupt-Bahnhof-Buffets, durch Dépôt-Schilder kenntlich.

In Neumark bei **S. H. Landshut** u. **Apotheker Max Rother.**
In Gilgenburg bei **Apotheker H. Stahl** und **J. P. Pulewka.**
In Löbau bei **M. Jankowsky** und **Apotheker A. Kamnitzer.**

Vom 1. Oktober cr. hat eine

Wohnung

zu vermiethen.

Leopold Dreyer.

Der Obstgarten

ist zu verpachten.

Krzeminiewo. **Ernst.**

Beilage.